

Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einem Versicherungsvermittler

zwischen der

DFVV Deutsche Familienversicherung Vertriebsgesellschaft mbH, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main,

- im Folgenden „DFVV“ -

und

dem online angebotenen Vertriebspartner

- im Folgenden „Versicherungsvermittler“ -

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die DFVV ist die Vertriebsgesellschaft der DFV Deutschen Familienversicherung AG („Deutsche Familienversicherung“) und hat in dieser Funktion die gesamten Vertriebs- und Marketingaufgaben einschließlich des Vertriebspartnermanagements im Sinne eines Oberpools für die Deutsche Familienversicherung übernommen.
- 1.2. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der DFVV und dem Versicherungsvermittler. Der Versicherungsvermittler wird in eigenem Namen und in eigener Verantwortung Anträge auf Abschluss oder Erweiterung von Versicherungsverträgen über die in der Vergütungsvereinbarung aufgeführten Versicherungsprodukte der Deutschen Familienversicherung vermitteln und über die DFVV einreichen.
- 1.3. Die DFVV wird die vermittelten Anträge prüfen und bei der Deutschen Familienversicherung einreichen sowie die weitere Abwicklung des eingereichten Geschäfts einschließlich der Provisionsabrechnung übernehmen.
- 1.4. Der Versicherungsvermittler kann außerhalb der Zusammenarbeit mit der DFVV auch Produkte anderer Versicherer vermitteln. Es besteht im Hinblick auf die Vermittlertätigkeit keine Ausschließlichkeit mit der DFVV.
- 1.5. Für die vermittelten Versicherungsverträge gelten ausschließlich die jeweils gültigen, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Vertragsunterlagen und Tarife der Deutschen Familienversicherung, von denen der Versicherungsvermittler nicht abweichen darf.
- 1.6. Dem Versicherungsvermittler ist bekannt und er akzeptiert, dass die Deutsche Familienversicherung berechtigt ist, einzelne Versicherungsprodukte oder Tarife jederzeit zu ändern, einzustellen oder durch neue Produkte oder Tarife zu ersetzen. Insoweit ist auch die DFVV gegenüber dem Versicherungsvermittler berechtigt, die zur Vermittlung angebotenen Versicherungsprodukte nicht mehr oder in geänderter Form bereit zu stellen.

2. Pflichten des Versicherungsvermittlers

- 2.1. Der Versicherungsvermittler verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) sowie der Gewerbeordnung (GewO).
- 2.2. Der Versicherungsvermittler versichert, im zentralen Vermittlerregister registriert zu sein und über eine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO zu verfügen.
- 2.3. Der Versicherungsvermittler verpflichtet sich, jede Änderung der Eintragung oder jede Änderung von der Eintragung zu Grunde liegenden Umständen (Widerruf der Erlaubnis, Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens, Insolvenz, Eintritt eines Haftpflichtfalles,) der DFVV unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dessen ist die DFVV berechtigt, die Voraussetzungen der Zusammenarbeit, insbesondere die ordnungsgemäße Eintragung sowie die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung des Versicherungsvermittlers regelmäßig zu überprüfen.
- 2.4. Der Versicherungsvermittler verpflichtet sich ferner, seine bestehende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO ordnungsgemäß fortzuführen und auch insoweit jede Änderung der DFVV unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5. Der Versicherungsvermittler verpflichtet sich, dass sich seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter jährlich weiter- und fortbilden.
- 2.6. Er darf bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen oder beauftragen, wenn diese ebenfalls den Anforderungen des Vermittlerrechts nach dem VVG, VAG und der GewO genügen und durch den Versicherungsvermittler sichergestellt wurde, dass sie über die für die Vermittlung der Versicherungen der DFVV angemessene Qualifikationen verfügen und zuverlässig sind. Der Versicherungsvermittler wird der DFVV auf Anfrage die bei der Vermittlung mitwirkenden Personen benennen und geeignete Nachweise für deren persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung vorlegen. Der Versicherungsvermittler hat die hierzu erforderlichen Einwilligungen der bei der Vermittlung mitwirkenden Personen einzuholen.
- 2.7. Der Versicherungsvermittler ist nicht berechtigt,
 - von Versicherungsnehmern Zahlungen anzunehmen oder Versicherungsbeiträge zu stunden,
 - Änderungen (ausgenommen Vertragserweiterungen im Sinne eines UpSelling) oder Verlängerungen von Versicherungsverträgen zu vereinbaren,
 - Kündigungs- oder sonstige Erklärungen zur Beendigung von Versicherungsverträgen anzunehmen oder auszusprechen.

Unbenommen bleibt es dem Versicherungsmakler solche Erklärungen mit Maklervollmacht an den Versicherer weiterzuleiten.

- 2.8. Die DFVV weist darauf hin, dass die Deutsche Familienversicherung verpflichtet ist, Beschwerden über Versicherungsvermittler, die ihre Versicherungen vermitteln, zu beantworten und bei wiederholten Beschwerden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Versicherungsvermittlers erheblich sein können, die für die Erlaubniserteilung nach § 34 d Abs. 1 GewO zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

- 2.9. Der Versicherungsvermittler verpflichtet sich, die jeweils gültigen Werberichtlinien der Suchmaschinenbetreiber (z.B. Google, Bing) einzuhalten. Er wird es unterlassen, Marken der DFV oder Bestandteile davon (wie insbesondere DFV Deutsche Familienversicherung AG, Deutsche Familienversicherung, DFV, DFV AG, ...) in einem Anzeigentitel oder im Anzeigentext eines Suchmaschineneintrags bei Auktionen zu verwenden, die eines oder mehrere dieser Marken oder Markenbestandteile als Keywords enthalten.

3. Vergütung

- 3.1. Für die vom Versicherungsvermittler vermittelten und mit der Deutschen Familienversicherung abgeschlossenen und nicht widerrufenen Versicherungsverträge erhält der Versicherungsvermittler eine Vergütung entsprechend der gesonderten Vergütungsvereinbarung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 3.2. Eine Erweiterung oder Änderung der vereinbarten Produkte und der Vergütung zugunsten des Versicherungsvermittlers kann durch einseitige, schriftliche Erklärung seitens der DFVV in Form eines erweiternden Nachtrages zu dieser Vergütungsvereinbarung wirksam vereinbart werden, es sei denn der Versicherungsvermittler widerspricht unverzüglich in Textform.

4. Annahmeverbehalt

Der DFVV bleibt es in jedem Fall vorbehalten, die vom Versicherungsvermittler vermittelten Anträge nach den Annahmerichtlinien der Deutschen Familienversicherung oder aus sonstigen, wichtigen Gründen abzulehnen. Ein Anspruch auf Abschluss des Versicherungsvertrages und der Vergütung besteht in diesen Fällen nicht.

5. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 5.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sie werden alle Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichten sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um eine ausreichende Datensicherheit zu gewährleisten.
- 5.2. Die Parteien werden personenbezogene Kundendaten ausschließlich zum Zwecke der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Vermittlertätigkeit (Antragsübermittlung, Annahme, Vertragsverwaltung, Provisionsabrechnung, ...) speichern und miteinander austauschen. Sie haben hierfür, sofern erforderlich, jeweils zu ihren Gunsten die entsprechenden Einwilligungen des Kunden einzuholen.
- 5.3. Soweit der Versicherungsvermittler bei der Vermittlung mitwirkende Personen beauftragt oder seinerseits als selbständige Versicherungsvermittler anbindet, hat er die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dritten so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz, die Datensicherheit und die Vertraulichkeit zwischen den Parteien dieser Vereinbarung entsprechen. Insbesondere muss, sofern

erforderlich, durch die Beteiligten durch Einholung entsprechender Einwilligungen des Kunden sichergestellt sein, dass auch in diesem Fall die personenbezogenen Kundendaten zum Zwecke der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Vermittlertätigkeit unter den Beteiligten gespeichert und ausgetauscht werden dürfen.

- 5.4. Beide Parteien verpflichten sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrages, sowie auch unbefristet nach Beendigung desselben, über sämtliche vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt werden sollten, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten zu offenbaren.

6. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

7. Bestands- und Kundenschutz

- 7.1. Der Versicherungsvermittler erhält nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bestands- und Kundenschutz durch die DFVV und die Deutsche Familienversicherung.
- 7.2. Die DFVV und die Deutsche Familienversicherung sind berechtigt, Kunden im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erweiterung eines Versicherungsvertrages und dem Versand des Versicherungsscheines und der Vertragsunterlagen ein gesondertes Begleitschreiben im Sinne eines Willkommenschreibens zuzusenden.
- 7.3. Die DFVV und die Deutsche Familienversicherung sind weiter berechtigt, Kunden auf neu eingeführte Servicedienstleistungen, z.B. Self-Services im Bereich Schadenbearbeitung durch entsprechende Anschreiben hinzuweisen.
- 7.4. Ferner sind sich die Parteien einig, dass Kunden des Versicherungsvermittlers nur nach vorheriger Absprache zwischen den Parteien in Mailingaktionen oder Bestandsaktionen der DFVV und der Deutschen Familienversicherung einbezogen werden. Näheres zu solchen Aktionen, wie unter anderem die Kosten und Provision für das hieraus generierte Geschäft, werden die Parteien in entsprechenden Rahmenvereinbarungen festlegen.
- 7.5. Die DFVV und die Deutsche Familienversicherung erhalten zudem die Option, allen Versicherungsnehmern Zugang zu einem Kundenportal anzubieten und zu gewähren. Über das Kundenportal werden die DFVV und die Deutsche Familienversicherung ihren Versicherungsnehmern u.a. Unterlagen für den Vertragsabschluss (z.B. Versicherungs- und Produktinformationen, Antragsunterlagen), Vertragsunterlagen, Schadenformulare, Schriftverkehr und Newsletter zur Verfügung stellen.
- 7.6. Die DFVV und die Deutsche Familienversicherung sind ungeachtet des Kunden- und Bestandschutzes auch berechtigt, Kunden zum Zwecke vertraglicher Beitragsanpassungen (z.B. Dynamisierung, Beitragserhöhungen wegen Erreichen einer neuen Altersstufe) oder gesetzlicher Beitrags- oder Bedingungsanpassungen zu kontaktieren.

7.7. Gesetzliche Obliegenheiten bleiben vom Kunden- und Bestandsschutz ebenfalls ausgenommen

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch neue, rechtlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen in wirtschaftlicher Weise gerecht werden, den die Parteien ursprünglich gewollt haben. Gleiches gilt sinngemäß im Falle einer Regelungslücke.
- 8.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei Textform ausreichend ist, sofern im Speziellen nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
- 8.3. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Gericht am Sitz der DFVV in Frankfurt am Main zuständig.
- 8.4. Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar und nicht verpfändbar.

Mit der Online-Reversierung hat der Versicherungsvermittler diese Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einem Versicherungsvermittler verbindlich anerkannt.

Anlage 1 Vergütungsvereinbarung

Anlage 1 Vergütungsvereinbarung

Diese Vergütungsvereinbarung ist Anlage zu der mit der DFVV Deutschen Familienversicherung Vertriebsgesellschaft mbH geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einem Versicherungsvermittler.

1. Abschluss- und Bestandspflegeprovision

Der Versicherungsvermittler wird in eigenem Namen und in eigener Verantwortung Anträge auf Abschluss oder Erweiterung von Versicherungsverträgen über die nachstehend aufgeführten Versicherungsprodukte der Deutschen Familienversicherung vermitteln und über die DFVV einreichen. Er erhält dafür nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Vergütung:

Pflegezusatzversicherung	AP	BP	Stornohaftung	Stornoreserve
DFV-DeutschlandPflege				
Basis, Komfort, Premium, Exklusiv, Flex	8 MB	1 %	12 Monate	keine
Krankenzusatzversicherung				
DFV-ZahnSchutz				
Basis, Komfort, Premium und Exklusiv	8 MB	1 %	12 Monate	keine
DFV-KlinikSchutz				
Basis, Komfort, Premium und Exklusiv	8 MB	1 %	12 Monate	keine
DFV-AmbulantSchutz				
Basis, Komfort, Premium und Exklusiv	8 MB	1 %	12 Monate	keine
DFV-KrankenGeld				
Krankentagegeld	5 MB	1 %	12 Monate	keine
Unfallversicherung				
DFV-UnfallSchutz				
Basis, Komfort, Premium, Exklusiv	keine	20 %	keine	keine
Tierversicherungen				
DFV-TierkrankenSchutz				
OP100%, 60% 80% und 100%	keine	20 %	keine	keine
DFV-HundehaftpflichtSchutz				
mit und ohne Selbstbeteiligung	keine	20 %	keine	keine

Der Versicherungsvermittler erhält die vereinbarte Abschlussprovision (AP) einmalig für jeden neu vermittelten sowie nicht widerrufenen und nicht angefochtenen Versicherungsvertrag über eines der aufgeführten Produkte / Tarife. Bemessungsgrundlage der Abschlussprovision ist der Nettomonatsbeitrag des 1. Versicherungsjahres. Die Abschlussprovision ist nach Zahlung des vollständigen Erstbeitrages und nach der Provisionszahlung der Deutschen Familienversicherung an die DFVV fällig.

Zusätzlich erhält der Versicherungsvermittler die vereinbarte Bestandspflegeprovision (BP) für die Dauer eines jeden vermittelten und noch aktiven Versicherungsvertrages beginnend ab dem 2. Versicherungsjahr, im Falle der Sach- und Unfallversicherung ab dem ersten Versicherungsmonat.

Bemessungsgrundlage für die BP ist der Nettomonatsbeitrag ab dem 2. Versicherungsjahr, bei der Sach- und Unfallversicherung der jeweils gültige Nettomonatsbeitrag. Der Anspruch auf die BP wird mit der Beitragszahlung und nach der Provisionszahlung der Deutschen Familienversicherung an die DFVV fällig.

Die Parteien sind sich einig, dass vertragliche Beitragserhöhungen (wie z.B. Dynamisierungen, Beitragserhöhungen wegen Erreichen einer neuen Altersstufe, etc.) und gesetzliche Beitrags- oder Bedingungsanpassungen keinen Anspruch auf eine Abschlussprovision auslösen, sondern nur zu einer entsprechenden Erhöhung der Bestandspflegeprovision führen. Beitragsminderungen (z.B. aufgrund einer Vertragsreduzierung) führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Bestandspflegeprovision.

2. Stornohaftungszeit

Die Parteien vereinbaren für die durch den Versicherungsvermittler vermittelten Versicherungsverträge die in der Tabelle ausgewiesene Stornohaftungszeit. Für während der Stornohaftungszeit vorzeitig beendete Verträge muss der Versicherungsvermittler die hierfür bereits vereinnahmte Abschlussprovision pro rata temporis an die DFVV zurückzahlen.

Der Versicherungsvermittler hat somit für jeden Monat, der der vermittelte Vertrag innerhalb der Stornohaftungszeit im Bestand der DFVV war und für den Beitrag gezahlt wurde, nur einen entsprechend anteilmäßigen Anspruch auf die vereinnahmte Abschlussprovision.

3. Provisionsabrechnung

Die DFVV wird die fällige Vergütung monatlich abrechnen und an den Versicherungsvermittler auszahlen, vorausgesetzt es wurde im Abrechnungsmonat eine Vergütung von mindestens 10,- Euro erreicht. Geringere Vergütungsansprüche werden in den nächsten Abrechnungsmonat übertragen. Die Auszahlung erfolgt auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung.

Die DFVV ist berechtigt, die dem Versicherungsvermittler aufgrund des Widerrufs, der Kündigung, eines Lastschriftrückläufers oder aus einem sonstigen Grund nicht zustehende, aber bereits vereinnahmte Provision mit sonstigen, fälligen Provisionsansprüchen zu verrechnen, anderenfalls ist die Provision an die DFVV zurückzuzahlen.

Die Richtigkeit der Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Versicherungsvermittler nicht innerhalb von 4 Wochen nach Empfang in Textform widerspricht.